

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version: 1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

EG-Nr.:

REACH-Registrierungsnr.:

CAS-Nr.:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung:

Lösungsmittelfreies, wasser- und ölabweisendes Imprägnierungsmittel.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

SOLUTION Glöckner Vertriebs-GmbH

Straße/Postfach

Torfstecherring 4

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-67067 Ludwigshafen

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail Telefon: +49 (0)621-53814-0

Telefax: +49 (0)621-532915

info@solution-gloeckner.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0)621-53814-0 (nur während Geschäftszeiten)

+49 (0)172 88 63 402 (außerhalb Bürozeiten)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Kein gefährlicher Stoff bzw. Gemisch im Sinne dieser VO

Gefahrenklasse

n.a.

Gefahrenkategorie

n.a.

Gefahrenhinweis

n.a.

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

Diese Zubereitung ist gem. Richtlinie 1999/45/EG **nicht als gefährlich** eingestuft

Gefahrensymbol/

n.a.

-kategorie

n.a.

R-Sätze

n.a.

2.1.3 Sonstige Angaben

Voller Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in Abschnitt 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme

keine

Signalwort

entfällt

Gefahrenhinweise

entfällt

Sicherheitshinweise

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

Entfällt

(Empfehlung Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.)

Kennzeichnung gem. Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

entfällt

Weitere Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung

keine

Andere Informationen zur Kennzeichnung

keine

2.3 Sonstige Gefahren

keine

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemisches

Wässrige Zubereitung auf Basis von

PFOA- und PFOS-freien C6-Fluorverbindungen

Gefährliche Bestandteile

keine

Menge

Einstufung

(EG Nr. 1272/2008)

n.a.

(67/548/EWG)

n.a.

Voller Wortlaut von H-Hinweisen und R-Sätzen in Abschnitt 16

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Anmerkungen

Nach Inhalation

Ruhe, Frischluft, ärztliche Hilfe.

Nach Hautberührung

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Gegebenenfalls Arzt aufsuchen.

Nach Augenberührung

Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt aufsuchen.

Nach Ingestion (=Aufnahme eines Stoffes über den Mund bzw. Verdauungstrakt)

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Erbrechen vermeiden, ärztliche Hilfe.

Selbstschutz des Ersthelfers

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl.-

Ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Fluorwasserstoff

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gegebenenfalls Atemschutzgerät bereit halten.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstungen

Bei Einwirkung von Dämpfen/Aerosol Atemschutz verwenden.

In Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.2 Einsatzkräfte

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

6.3.2 Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Den betroffenen Bereich belüften.

6.3.3 Sonstige Angaben

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

keine

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

keine

Maßnahmen zur Verhinderung von Staub- und Aerosolbildung

keine

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version: 1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

Freisetzung in der Umwelt vermeiden

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten

Verpackungsmaterialien

Anforderungen an Lagerräume und -behälter

Dicht verschlossen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar

Technisches Merkblatt und Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Stoffname:	CAS-Nr	Wert	Spb.-Üf
keine			

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

Stoffname:	CAS-Nr	Parameter	Grenzwert	Untersuchungs- material	Proben- Zeitpunkt
keine					

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname:

Spezifizierung :

Wert:

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

Relevante Schutzleitfäden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz:

Empfehlung: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen (Gestellbrille)

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz

Bei Bedarf geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Sonstiger Hautschutz

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

8.2.2.3 Atemschutz

normalerweise nicht erforderlich,

8.2.2.4 Thermische Gefahren

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7.

Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Anweisungsmaßnahmen zum Verhindern von Exposition

Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch

Hautschutzsalbe. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Bei der Arbeit nicht essen

und trinken. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche

Schutzausrüstung. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe :

milchig

Geruch :

kein Geruch

Geruchsschwelle :

pH-Wert :

6-7

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :

Siedebeginn und Siedebereich :

Flammpunkt :

n.a

Verdampfungsgeschwindigkeit :

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :

obere/untere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenzen :

Dampfdruck :

keine Daten verfügbar

Dampfdichte :

relative Dichte :

ca. 1,0

Löslichkeit(en) :

Verteilungskoeffizient:

n-Octanol/Wasser :

Selbstentzündungstemperatur :

Zersetzungstemperatur :

keine Daten verfügbar

Viskosität :

explosive Eigenschaften :

oxidierende Eigenschaften :

9.2 Sonstige Angaben

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.:
Kohlenstoffoxide, Fluorwasserstoff

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	k.D.v.
Oral, Einatmen, Haut	
Reizung / Ätzwirkung	k.D.v.
Sensibilisierung	k.D.v.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	k.D.v.
Karzinogenität / Mutagenität / Reproduktionstoxizität	k.D.v.
Sonstige Angaben zu Prüfungen	

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nicht geprüfte Mischung. Es gibt keine Daten für das Gemisch selbst.

Einzelne Inhaltsstoffe:

Fisch / Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren / Algen	k.D.v.
---	--------

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz / Abbaubarkeit	k.D.v.
---------------------------	--------

12.2 Bioakkumulationspotenzial	k.D.v.
--------------------------------	--------

12.4 Mobilität im Boden	k.D.v.
-------------------------	--------

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung	k.D.v.
---	--------

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- 13.1.1 Produkt-/Verpackungsentsorgung
- Abfallcodes / Abfallbezeichnung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich.

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Restentleerte und ungereinigte Gebinde sind als Behältnisse mit schädlichen Inhalten zu betrachten

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Die Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) **nicht als gefährlich** eingestuft.

14.1 UN-Nummer

n.a.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

n.a

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.3 Transportgefahrenklassen

n.a.

14.4 Verpackungsgruppe

n.a

14.5 Umweltgefahren

n.a

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Beschränkungen für die Verwendung

Zulassungen

Andere Vorschriften

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

WGK 1, schwach wassergefährdend

WGK (DE); Selbsteinstufung gemäß VwVwS
vom 17. Mai 1999, Anhang 4 WGK (DE)

Störfall-Verordnung

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten

(§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten

(§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Andere Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version: 1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilungen für Stoffe dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

(I) Hinweise auf Änderungen

(II) Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Straße; **AGW** = Arbeitsplatzgrenzwert, **Anm.** Anmerkung;

ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP);

Bem. Bemerkung; **BG** Berufsgenossenschaft; **BGV** Berufsgenossenschaftliche Vorschrift; **bzw.** beziehungsweise;

ca. zirka /circa; **CAS** Chemical Abstracts Service; **CLP** VERORDNUNG (EG) Nr.

1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend);

DIN Deutsches Institut für Normung; **DPD** Dangerous Preparations Directive Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EU; **DSD** Dangerous Substances Directive Stoff-Richtlinie 67/548/EWG

EAK Europäischer Abfallkatalog; **ECHA** Europäische Chemikalienagentur; **EG** Europäische Gemeinschaft; **EINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances;

ELINCS European List of Notified Chemical Substances; **EN** Europäischen Normen; **EU**

Europäische Union; **EWG** Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; **Fax.** Faxnummer;

gem. gemäß; **ggf.** gegebenenfalls; **GGVSee** Gefahrgutverordnung See; **GHS** Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien;

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung); **IMDG-Code** Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr);

k.d.v. keine Daten vorhanden; **Konz.** Konzentration;

LD50 Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis); **LQ** Limited Quantities (= begrenzte Mengen);

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte); **min.** minute(n) oder mindestens oder Minimum;

n.a. nicht anwendbar; **n.g.** nicht geprüft; **n.v.** nicht verfügbar; **PBT** persistent, bioakkumulierbar und toxisch (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch); **Pkt.** Punkt;

REACH VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe;

SVHC besonders besorgniserregende Substanzen; **Spb.-Üf.** = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland)

Tel. Telefon; **TRG** Technische Regeln Druckgase; **TRGS** Technische Regeln für Gefahrstoffe;

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (alt); **VCI** Verband der Chemischen Industrie e.V.; **VOC** Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen);

vPvB very persistent and very bioaccumulative (=sehr persistent und sehr bioakkumulierbar);

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe;

WGK Wassergefährdungsklasse; **WGK1** schwach wassergefährdend; **WGK2**

wassergefährdend; **WGK3** stark wassergefährdend;

z. Zt. zur Zeit; **z.B.** zum Beispiel

(III) Wichtige Literatur und Datenquellen

(IV) Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gem. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) verwendet wurde

(V) Maßgebliche R-Sätze und H-Hinweise (Nummer und voller Wortlaut)
Keine

(VI) Anleitung für die Schulung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **SOLUDUR Neo 2**

Erstellt am: 16.06.2014

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.07.2014

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 03.06.15

(VII) Sonstige Angaben

(VIII)

Weitere Informationen

Die vorstehenden Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder Produktzusammensetzung dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftlicher Zustimmung keinem anderen, als dem in Kapitel. 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger in eigener Verantwortung zu beachten.

Weitere Angaben

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen)